

Neununddreißigste Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten vom 26.11.2003 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 17.08.2016

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 ff. der Straßenbaubeitragssatzung vom 26.11.2003, in seiner Sitzung am 4.07.2016 folgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

Der Aufwand für

1. Breddestraße
Erneuerung der Straßenentwässerung (Kanalauswechslung) von Marktstraße/Rathausplatz bis zur westlichen Grenze des Grundstücks Breddestraße 29
2. Voedestraße
Erneuerung der Straßenentwässerung (Kanalauswechslung) von der Straße Frackmannsfeld bis zur östlichen Grenze des Grundstücks Voedestraße 56
3. Steinstraße
Erneuerung der Straßenentwässerung (Kanalauswechslung) von Wiesen-/Hammerstraße bis Berliner Platz/Theodor-Heuss-Straße
4. Steinstraße
Erneuerung der Straßenentwässerung (Kanalauswechslung) von Schillerstraße bis Körnerstraße
5. Annenstraße
Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn (Vollausbau) sowie der Parkstreifen (Vollausbau, teilweise erstmalige Anlegung) und Erneuerung der Straßenbeleuchtung (komplett neue Beleuchtungsanlage) von Schleiermacherstraße bis Ardeystraße
6. Annenstraße
Erneuerung der Straßenentwässerung (Kanalauswechslung) von der Straße Am Stadion bis Ardeystraße
7. Wetterstraße
Erneuerung der Straßenentwässerung (unterirdisches Rohrvortriebsverfahren) von der Eisenbahnunterführung zur Straße Wennemarsberg bis zur östlichen Grenze des Grundstücks Ruhrstraße 95 (Café del Sol/Flurstück 16)
8. Friedrich-List-Straße
Erneuerung der Straßenbeleuchtung (Austausch von Masten und Leuchten) von der Straße Hellweg bis zur Straße Seveckenhof (Grenze des Flurstücks 877)
9. Im Klive
Erneuerung der Straßenbeleuchtung (Austausch von Masten und Leuchten) von der Straße Eisenberg (Grenze der Flurstücke 210 und 307) bis zur Straße Am Goltenbusch (einschließlich Flurstück 745)

ist für jede straßenbauliche Maßnahme gesondert zu ermitteln und auf die von den jeweiligen Abschnitten erschlossenen Grundstücke zu verteilen (Abschnittsbildung gemäß § 8 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung der Friedrich-List-Straße (Abschnitt von der Straße Hellweg bis zur Straße Seveckenhof) wird abweichend von § 4 Abs. 3 der Straßenbaubeitragssatzung (Haupterschließungsstraßen) auf 20 % festgesetzt.

§ 3

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung der Erschließungsanlage Im Klive (Abschnitt von der Straße Eisenberg bis zur Straße Am Goltenbusch) wird abweichend von § 4 Abs. 3 der Straßenbaubeitragssatzung (Anliegerstraßen) auf 30 % festgesetzt.

§ 4

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Erneuerung der Straßenentwässerung der Wetterstraße (Abschnitt von der Eisenbahnunterführung zur Straße Wennemarsberg bis zur östlichen Grenze des Grundstücks Ruhrstraße 95) wird abweichend von § 4 Abs. 3 der Straßenbaubeitragssatzung (Haupterschließungsstraßen) auf 20 % festgesetzt.

§ 5

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Erneuerung der Straßenentwässerung der Steinstraße (Abschnitt von Körnerstraße bis Schillerstraße) wird abweichend von § 4 Abs. 3 der Straßenbaubeitragssatzung (Anliegerstraßen) auf 30 % festgesetzt.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.